

Zahl: 153-9/06/2023

Steuerberg, 12.05.2023

Betreff: Errichtung einer Terrassenüberdachung und einer Außentreppe mit Überdachung
beim bestehenden Wohngebäude Hart 23

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Herr Raimund Reinsperger**, hat mit der Eingabe vom 19.04.2023, die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Terrassenüberdachung und einer Außentreppe mit Überdachung** in **Hart 23** auf dem Grundstück Nr. **95/3, KG 72302 Altsteuerberg** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand ist die Errichtung einer **Terrassenüberdachung und einer Außentreppe mit Überdachung beim bestehenden Wohngebäude**.

Die **Terrassenüberdachung** wird auf der an der südwestlichen Gebäudeecke situierten Terrasse errichtet und weist die Außenmaße von 8,32 m x 5,28 m auf und wird in Holzbauweise ausgeführt.

Die Firstoberkante liegt auf + 4,44 m und die Traufenoberkante auf + 3,78 m bzw. + 2,94 m bezogen auf +/- 0,00 (durch den Bestand des Wohngebäudes gegeben).

Die **Außentreppe** wird an der östlichen Gebäudeseite des Wohngebäudes zur Erschließung des Kellergeschosses situiert. Sie hat die größten Außenmaße von 5,54 m x 1,50 m und weist einen geringsten Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze von 1,50 m auf.

Über dieser Treppe ist die Errichtung einer Überdachung. Die Firstoberkante liegt auf + 2,77 m und die Traufenoberkante auf + 2,63 m, bezogen auf +/- 0,00.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten



Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 12.05.2023

Abgenommen am: